

02.04.2014/Hö

## **Stellungnahme**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Stand 31. März 2013)**

Grundsätzlich ist es problematisch, dass das Thema Eigenversorgung anders als bisher in einer Ausnahmeregelung zum Ausdruck kommt. Hierdurch kann eine restriktive Auslegung der Eigenversorgungstatbestände ausgelöst werden, die den Besonderheiten der betrieblichen Praxis in der Stahlindustrie nicht ausreichend Rechnung trägt. Die Komplexität der nun vorgesehenen Regelung kann zudem dazu führen, dass die Unternehmen sehr unterschiedlich behandelt werden.

Aus unserer Sicht ist es zwingend erforderlich, die Stromeigenerzeugung aus bei der Produktion anfallenden Restgasen, Reststoffen oder Restenergien, die CO<sub>2</sub>-neutral ist, grundsätzlich von der EEG-Umlage zu befreien. Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Stromerzeugung aus Kuppelgasen und Restenergienutzung der im EEG sogar geförderten Stromerzeugung aus Grubengas vergleichbar ist. Sie stellt in der Stahlindustrie das einzige größere Potenzial für Energieeffizienzsteigerungen dar.

Bei der besonderen Ausgleichsregelung weisen wir darauf hin, dass auch eine 20prozentige Mindestumlage bzw. die im EEAG-Entwurf derzeit vorgesehenen Deckelung auf 2,5 bzw. 5 % der Bruttowertschöpfung zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führt, weil in anderen Mitgliedsstaaten und Drittstaaten keine vergleichbaren Belastungen aus erneuerbaren Energien entstehen und gegenüber solchen Ländern auch eine begrenzte EEG-Umlage eine Wettbewerbsverzerrung auslöst. Aus diesem Grund appellieren wir an die Bundesregierung, sich intensiv für eine weitere deutliche Absenkung dieser Schwellenwerte in den umwelt- und energiebeihilferechtlichen Regelungen (EEAG) einzusetzen und in der nationalen Umsetzung die Spielräume vollständig auszuschöpfen.

Soweit in dem Entwurf noch Leerstellen vorhanden sind, behalten wir uns eine weitere Kommentierung vor. Nicht bekannt sind bisher der Schwellenwert für die besondere Ausgleichsregelung § 61 (1) b) aa) wie auch die Abschläge zur Verringerung der Umlage nach § 58, Abs. 6.

Auch der Zuschnitt der Branchenlisten in Anlage 4 ist nicht endgültig; bisher sind die Listen 1 und 2 deckungsgleich. Wir gehen davon aus, dass hier noch eine Korrektur stattfindet und dass Unternehmen der Branchen in Liste 1 nicht die Anforderungen für Unternehmen der Liste 2 erfüllen müssen. Die Eingruppierung zu einem Wirtschaftszweig ist dabei anhand der Zuordnung der überwiegenden Aktivitäten des Unternehmens zum jeweiligen NACE-Code zu regeln.

### **Eigenversorgung (§ 58)**

- Die Regelung in § 58 Abs. 2 Nummern 1 und 2 für Bestandsanlagen ist zu begrüßen. Sie stellt tendenziell den richtigen Ansatz für eine Bestandsschutzregelung dar. Eine Anlage sollte jedoch auch dann noch als Bestandsanlage gelten, wenn vor dem 1. August 2014 ein BimSch-Genehmigungsantrag gestellt wurde.
- Die Anforderung in § 58, Absatz 2, wonach die Bestandsanlage selbst betrieben wurde, geht über die bisherige Praxis hinaus und widerspricht daher dem in der Gesetzesbegründung erklärten Grundsatz, dass bisher befreite Anlagen auch künftig von der Umlage ausgenommen bleiben. Maßgeblich sollte stattdessen sein, dass das Unternehmen das wirtschaftliche Risiko trägt.
- Für Bestandsanlagen, die nach dem 1. September 2011 und vor dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen sind und zur Eigenversorgung genutzt wurden, setzt § 58 Abs. 2 Satz 2 voraus, dass der selbst erzeugte Strom in einem räumlichen Zusammenhang mit den Stromerzeugungsanlagen verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet wird. Allein durch die additive Verknüpfung dieser Bedingungen fällt diese Bestimmung zu restriktiv aus. Die Berührung des Netzes und die räumliche Nähe sind darüber hinaus keine geeigneten Gesichtspunkte, eine Eigenstromversorgung von der Begrenzung der EEG-Umlage auszuschließen. Das gilt insbesondere, wenn die Eigenerzeugung der Versorgung von Produktionsverbänden dient.

So kann die Nutzung bestehender Netze der öffentlichen Versorgung weitaus ressourcenschonender und gesellschaftspolitisch akzeptabler sein, als der zusätzliche Bau einer eigenen Leitung. Daher muss diese Einschränkung gestrichen werden.

„Räumlicher Zusammenhang“ ist ein Begriff, der insbesondere den in der Stahlindustrie vorzufindenden Umstand unberücksichtigt lässt, dass die Konzentration der Produktion in den letzten Jahrzehnten nicht nur nach rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgte, sondern aus arbeits- und strukturpolitischen

Gründen Teilprozesse an ansonsten aufgegebenen Standorten belassen wurden, die aber energetisch und stofflich Teil der integrierten Wertschöpfungskette blieben, die sich räumlich innerhalb eines Unternehmens über größere Entfernungen erstrecken kann. Andere Unternehmen wiederum haben ihre Anlagen an einem Standort konzentriert, so dass es zu sehr unterschiedlichen Bedingungen innerhalb derselben Branche kommen kann.

Wenn man an der Voraussetzung des „räumlichen Zusammenhangs“ festhalten will, sollte § 58 Abs. 2 Satz 2 wie folgt heißen:

„Satz 1 Nummer 2 bis 6 gilt nur, wenn die Eigenstromnutzung an Standorten erfolgt, die in einem lokalen oder regionalen Produktionsverbund mit dem Strom erzeugenden Standort stehen.“

- Die nun vorgesehene Regelung in Sachen Eigenerzeugung für zukünftige Neuanlagen hätte zur Folge, dass Investitionen in nicht als Ersatz gedachte Anlagen zur Stromerzeugung aus Kuppelgasen unwirtschaftlich werden. Dies konterkariert den Bau neuer Anlagen, der auch in der Stahlindustrie erwogen wird. Gleiches gilt für die Stromerzeugung aus Restenergien (z.B. Gichtgasentspannungsturbinen oder Anlagen für die Abwärmenutzung). Ob die besondere Ausgleichsregelung für diese Fälle überhaupt in Anspruch genommen werden kann, ist fraglich. Zudem würde auch in diesem Fall eine erhebliche Restbelastung verbleiben, die eine entsprechende Investition verhindert.

Dies geht zu Lasten der politisch gewollten Steigerung der Energieeffizienz und der Ressourcenschonung. Auch im Koalitionsvertrag war angekündigt, die Wirtschaftlichkeit der Nutzung von Kuppelgasen zu berücksichtigen. Daher appellieren wir an die Bundesregierung, eine Sonderregelung für die Befreiung von solchem eigenerzeugten und -verbrauchten, letztlich CO<sub>2</sub>-neutralem Strom von der EEG-Umlage auch im Falle von Neuanlagen aufzunehmen, der aus einer Erzeugungsanlage unter Nutzung von bei der Produktion anfallenden Restgasen, Reststoffen oder Restenergien stammt.

- Vor dem gleichen Hintergrund dürfen der Kuppelgasverstromung keine zusätzlichen Hemmnisse wie räumlicher Zusammenhang, Ausschluss der Nutzung öffentlicher Netze oder viertelstundenscharfe Bilanzierung aufgebürdet werden.
- Die in § 58 Abs. 8 vorgesehene ¼-Stundenbetrachtung, wonach eigenerzeugter Strom nur dann befreit wird, wenn er innerhalb eines 15-Minuten-Intervalls verbraucht wurde, wird von der Stahlindustrie nachdrücklich abgelehnt. Für den

Sonderfall der Kuppelgasverstromung ist eine viertelstundenscharfe Betrachtung keinesfalls sachgerecht, denn in der Stahlindustrie fallen die Kuppelgase unvermeidbar und zeitlich nicht beeinflussbar in bestimmten Wertschöpfungsstufen an, während der ressourcenschonende Verbrauch davon unabhängig innerhalb desselben Produktionsverbundes stattfindet. § 58 (8) muss daher ergänzt werden:

„Für Restgas- und Restenergienutzung ist eine Saldierung über das Kalenderjahr zulässig.“

Die Gesetzesbegründung sollte entsprechend ergänzt werden.

- Die Pflicht zur Überlassung von Daten an die Übertragungsnetzbetreiber nach § 58 Abs. 7 ist viel zu weitreichend und erzeugt mit Blick auf Bestandsanlagen unnötigen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Denn Bestandsanlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 sollen ja jedenfalls von der EEG-Umlage befreit bleiben, und aus der Erzeugung solcher Anlagen an Dritte verkaufter Strom ist ohnehin schon heute umlagepflichtig und wird es auch zukünftig bleiben. Daher sollte § 58 Abs. 7 um folgende Sätze ergänzt werden:

„§ 58 Abs. 7 gilt nicht für Bestandsanlagen nach § 58 Abs. 2. Für solche Anlagen genügt gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber der Nachweis des Inbetriebnahmezeitpunktes.“

- In § 58 Abs.3 Satz 3 sollte klargestellt werden, dass bei einer Erhöhung der installierten Kapazität nur jener Teil der Eigenstromerzeugung nicht mehr als Bestandsanlage gilt, der über 30 Prozent hinausgeht.

### **Besondere Ausgleichsregelung (§ 61ff)**

- Die Regelung zu § 61 Abs. 7 zum „selbständigen Unternehmensteil“ ist, wie schon in ähnlicher Form die entsprechende geltende Regelung in § 37 Abs. 3 EEG 2012, ungeeignet, der betrieblichen Realität Rechnung zu tragen. Hier sollte Berücksichtigung finden, dass in effizienten Unternehmen ein hohes Maß an Arbeitsteilung praktiziert wird, so dass von selbständigen Unternehmensteilen nicht jeweils die wesentlichen Funktionen eines eigenständigen Unternehmens abverlangt werden dürfen. So ist insbesondere das Erfordernis realisierter Erlöse mit externen Dritten abzulehnen; es muss reichen, wenn diese am Markt möglich wären. Wenn zum Beispiel ein Stahlwerk innerhalb desselben Unternehmens einen weiterverarbeitenden Betrieb versorgt, könnte es den Status eines Unternehmensteils nicht erlangen und würde ggf. die Begrenzung der besonderen Aus-

gleichsregelung verlieren. Insgesamt sollte es für die Anerkennung eines selbständigen Unternehmensteils ausschließlich darauf ankommen, ob eine energieintensive Produktion in einem Unternehmen verselbständigt werden könnte.

- § 61 Abs. 1 Ziffer 1 bezieht den eigenerzeugten Strom in die besondere Ausgleichsregelung ein. Dies ist zu begrüßen. Die Begründung auf S. 114 steht dazu jedoch in Widerspruch und muss angepasst werden. Klargestellt werden muss,
  - dass die EEG-Umlage fiktiv in voller Höhe in die Berechnung einfließt und
  - dass Eigenstromkosten als Opportunitätskosten (= Fremdstrom) anzusetzen sind.
- Die Nichtberücksichtigung von Personalaufwendungen für Leiharbeitsverhältnisse und Werkverträge ist so pauschal nicht zielführend. Aus der Gesetzesbegründung geht nicht hervor, welche Art von Werkverträgen zulässig sind und welche nicht. Echte Werkverträge müssen grundsätzlich in vollem Umfang in Ansatz gebracht werden können.
- § 61 Abs. 2 Satz 1 verlangt einen geprüften HGB-Abschluss. Hier sollten auch vergleichbare Abschlüsse zulässig sein.
- Für die als besonders stromintensiv anerkannten Branchen der Strompreiskompensationsliste sollte es zur administrativen Vereinfachung keine Zusatzschwelle geben. Daher sollte § 61 (2) wie folgt ergänzt werden:

„3. Bei einem Unternehmen, das einer Branche angehört, der von der EU beihilferechtlich die Strompreiskompensation ermöglicht wird, gilt der Nachweis aus Absatz 1 Nummer 1 als erfüllt.“

- Um die Planungssicherheit der Unternehmen zu verbessern, sollte die Reduzierung der Umlage für mehrere Jahre gelten.
- Die Branchenauflistung der Anlage 4 (zu § 61) bildet die Wertschöpfungsketten im Stahl- und Stahlrohrbereich nicht hinreichend ab. So müssen unter anderem die NACE-Codes
  - 19.10 Kokereien
  - 25.61 Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung,
  - 25.50 Schmieden
  - 28.91 Fertigung von Walzen für Metallwalzwerke aus Eisen oder Stahl
  - 29.32 Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für

## Kraftwagen

- 25.21 Herstellung von Heizkörpern und –kesseln für Zentralheizungen

ergänzt werden. Diese Sektoren sind unmittelbarer Teil der Wertschöpfungskette bzw. der vertieften Stahlweiterverarbeitung, die in der Regel mit hohen Exportquoten (teilweise über 90 %) im starken internationalen Wettbewerb steht. Diese Aktivitäten sind als stromintensiv einzustufen, so dass sie bereits in der Vergangenheit die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen konnten.